

Bedingungen der österreichischen Sparkassen für die Teilnahme am Tag- und Nachttresorverkehr – Ausgabe 11/2005

Die Einrichtung des Tag- und Nachttresorverkehrs ermöglicht den Girokunden der Sparkasse die Abwicklung ihres Geschäftsverkehrs mit der Sparkasse auch außerhalb der Geschäftszeit. Für die Teilnahme am Tag- und Nachttresorverkehr gelten folgende Bestimmungen:

1.	Zur Teilnahme am Tag- und Nachttresorverkehr sind nur Girokunden berechtigt, die die vorliegenden Bedingungen als verbindlich anerkannt haben. Die Sparkasse behält sich das Recht vor, einzelne Kunden von der Teilnahme am Tag- und Nachttresorverkehr auszuschließen.
2.	Mit der Annahme seiner Anmeldung zum Tag- und Nachttresorverkehr erhält jeder Teilnehmer a) einen Schlüssel zur äußeren Tresortür oder Einwurfwalze, b) Wertbehälter samt Schlüssel.
3.	Die Einlieferung darf nur mit Hilfe der vorgesehenen Wertbehälter erfolgen.
4.	Die im Punkt 2 angeführten Bedienungsmittel bleiben im Eigentum der Sparkasse und sind sorgfältig aufzubewahren. Ein allfälliger Verlust ist der Sparkasse sofort anzuzeigen. Der Teilnehmer haftet der Sparkasse und dritten Personen für den Schaden, der durch den Verlust des Schlüssels zur Tresoranlage entsteht. Insbesondere gehen die Kosten einer allenfalls notwendigen Schlossänderung an den äußeren Tresortüren bzw. an der Einwurfwalze sowie für sonstige Reparaturen und Neuanschaffungen im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes zu seinen Lasten. Die eigenmächtige Anfertigung von Duplikatschlüsseln ist nicht gestattet. Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, die durch solche Schäden entstandenen Kosten dem Girokonto des betreffenden Teilnehmers anzulasten.
5.	Einlieferungsfähige Werte sind insbesondere Bargeld, Valuten, Schecks und Wechsel.
6.	Das Einlieferungsgut ist in dem hiezu bestimmten Einlieferungsverzeichnis, versehen mit der Kontonummer, anzuführen, dessen Original (Blatt 1) zusammen mit dem Einlieferungsgut im Wertbehälter zu verschließen ist. Die Durchschrift (Blatt 2) verbleibt beim Einlieferer.
7.	Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Tag- und Nachttresoranlage ordnungsgemäß zu bedienen. Im Verhinderungsfall darf er nur einen zuverlässigen Vertreter damit beauftragen.
8.	Die Sparkasse übernimmt die Haftung für die in den versperrten Behältern eingelieferten Werte nur bis zu einem Höchstbetrage von Euro 14534,57 je Wertbehälter.
9.	An jedem Geschäftstag werden nach Geschäftsbeginn die eingeworfenen Wertbehälter von zwei Angestellten der Sparkasse gemeinsam geöffnet. Diese zählen die eingeworfenen Wertbehälter und prüfen, ob deren Inhalt mit den auf den Einlieferungsverzeichnissen angeführten Werten übereinstimmt. Bei Übereinstimmung wird der Inhalt des Wertbehälters wie ein Erlag am Schalter behandelt. Wenn der Wertbehälterinhalt mit den Eintragungen auf dem Einlieferungsverzeichnis nicht übereinstimmt, wird der Einlieferer sofort nach Prüfung telefonisch oder mittels eingeschriebenen Briefes benachrichtigt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den von der Sparkasse festgestellten Inhalt des Wertbehälters als richtig anzuerkennen. Über eingelieferte Werte erhält der Teilnehmer mit dem nächsten Tagesauszug eine Bestätigung. Falls die Gutschriftsanzeige über die erlegten Werte dem Teilnehmer nicht innerhalb des normalen Postlaufes zukommen sollte, ist die Sparkasse hievon ehestens zu verständigen. Die Teilnehmergebühr sowie die Benützungsprovision richten sich nach den jeweils im Schalterausgang bekannt gegebenen Sätzen.

10.	Sowohl die Sparkasse als auch der Teilnehmer sind berechtigt, die Teilnahme am Tag- und Nachttresorverkehr jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Im Falle der Aufkündigung hat der Teilnehmer die ihm übergebenen Bedienungsmittel sofort zurückzustellen.
11.	Der Einlieferer wird ersucht, bei Störungen im Betrieb der Tag- und Nachttresoranlage der Sparkasse sofort Mitteilung zu machen. Im Falle eines Hinweises, den Wertbehälter nicht in die Tag- und Nachttresoranlage sondern z.B. in ein Brieffach einzuwerfen, ist diesem Hinweis vom Einlieferer nicht Folge zu leisten und wird dieser ersucht, umgehend die Polizei oder das kontoführende Kreditinstitut zu verständigen.
12.	Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die er oder der von ihm beauftragte Einlieferer der Sparkasse und dritten Personen durch Nichtbeachtung der Bedienungsvorschrift sowie dieser Bedingungen oder auf andere Weise schuldhaft zugefügt hat.